

# Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen

Vom 25. September 2025

Die Stadt Moosburg a.d.Isar erlässt auf Grund von Art. 6 Abs. 1 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes (BayLadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 246, BayRS 8050-20-A) folgende

## Verordnung

### § 1

Abweichend von Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayLadSchlG dürfen

- a) anlässlich des „**Frühlingsmarktes**“, der jährlich am zweiten Sonntag nach dem Ostersonntag (ersatzweise am ersten Sonntag nach dem Ostersonntag, falls der zweite Sonntag nach dem Ostersonntag der 1. Mai oder der Muttertag ist) stattfindet sowie
- b) anlässlich des „**Herbstmarktes**“, der jährlich am dritten Sonntag im Oktober (Kirchweih) stattfindet

sämtliche an das jeweilige Marktgeschehen angrenzende Verkaufsstellen **in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr** geöffnet sein.

Die Gebietsabgrenzung erfolgt gemäß beiliegendem Lageplan, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

### § 2

Die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer (Art. 9 BayLadSchlG), die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel sowie des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

### § 3

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung stellen Verstöße gegen das BayLadSchlG dar und sind daher Ordnungswidrigkeiten, die gemäß Art. 11 BayLadSchlG mit Geldbuße geahndet werden können.

### § 4

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moosburg a.d.Isar in Kraft.

Moosburg a.d.Isar, den 25. September 2025

Josef Dollinger  
Erster Bürgermeister